



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Ulrike Scharf, Jochen Kohler, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Drs. 18/8547)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 9 werden die folgenden §§ 10 und 11 eingefügt:

**„§ 10
Änderung des Gesetzes
über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 313 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 1 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, ber. I S. 3621)“ durch das Wort „Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft – Energiewirtschaftsgesetz – (BGBl III 752-1) erlassenen Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl I S. 12, ber. I S. 407)“ durch das Wort „Konzessionsabgabenverordnung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 1a“ durch die Angabe „Art. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 1a“ durch die Angabe „Art. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter „des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „EnWG“ ersetzt.

2. Der Art. 1a wird Art. 1 und in Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „EnWG“ durch die Wörter „des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)“ ersetzt.
3. Dem Art. 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Teil 1
Regulierungskammer“.**

4. Art. 1b wird Art. 2.
5. Art. 1c wird Art. 3 und in Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
6. Art. 1d wird Art. 4 und in Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Staatsminister“ die Wörter „für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsminister)“ eingefügt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
7. Art. 1e wird Art. 5 und in Abs. 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 1c“ durch die Angabe „Art. 3“ ersetzt.
8. Art. 1f wird Art. 6.
9. Art. 1g wird Art. 7 und in Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
10. Art. 1h wird Art. 8 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Staatsministerium)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 1b“ durch die Angabe „Art. 2“ ersetzt.
11. Art. 1i wird Art. 9 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 1“ durch die Angabe „Art. 10“ ersetzt.
12. Dem Art. 10 wird folgende Überschrift vorangestellt:

**„Teil 2
Wirtschaftsrechtliche Vorschriften“.**

13. Der bisherige Art. 2 wird Art. 11 und in Abs. 1 werden die Wörter „vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5. April 2002 (BGBl I S. 1250),“ gestrichen.
14. Der bisherige Art. 3 wird Art. 12 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1833), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 38 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ und die Wörter „vom 21. Juli 1976 (BGBl I S. 1849), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 39 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „vom 26. April 1982 (BGBl I S. 514), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 47 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ und die Wörter „vom 26. April 1982 (BGBl I S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 48 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),“ gestrichen.
15. Der bisherige Art. 4 wird Art. 13 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl I S. 3250)“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
16. Der bisherige Art. 6 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2776), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. November 2010 (BGBl I S. 1592),“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „(BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607)“ gestrichen.
17. Der bisherige Art. 7 wird Art. 15 und in Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 9 wird Art. 16.
19. Der bisherige Art. 9a wird Art. 17 und wie folgt gefasst:

„Art. 17

Mess- und Eichwesen

(1) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Anerkennung von Prüfstellen für die Eichung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme gemäß § 42 der Mess- und Eichverordnung (MessEV). ²Über den Antrag auf Anerkennung von Prüfstellen ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen zu entscheiden. ³Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. ⁴Das Verfahren nach § 42 MessEV kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für den Vollzug der §§ 30 bis 32 MessEV. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Landesamt für Maß und Gewicht ist zuständig für die Erteilung der Befugnis von Instandsetzern gemäß den §§ 54 und 55 MessEV. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

20. Der bisherige Art. 12 wird Art. 18 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „(BergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, 2852),“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2093),“ gestrichen.
21. Der bisherige Art. 13 wird Art. 19 und in Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – (ABl EU Nr. L 210 S. 19)“ gestrichen.
22. Die bisherigen Art. 15 und 16 werden aufgehoben.
23. Der bisherige Art. 17 wird Art. 20 und in der Überschrift werden die Wörter „ , Außer-Kraft-Treten“ gestrichen.
24. Dem Art. 20 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Teil 3

Schlussvorschriften

§ 11

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. September 2020 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 1a“ durch die Angabe „Art. 1“ ersetzt.“

2. Der bisherige § 10 wird § 12 und Satz 2 wie folgt gefasst:
- „²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft
1. § 1 Nr. 2 und § 1 Nr. 35 Buchst. e am [einsetzen: Tag ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes],
 2. § 10 und § 11 am [Benennung des konkreten Datums erfolgt vor Schlussberatung im Verfassungsausschuss, da dann die noch benötigte Zeit zur Umsetzung der Änderungsverordnung zur AVEn besser abgeschätzt werden kann].“

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Das am 1. November 2020 in Kraft tretende Gebäudeenergiegesetz (GEG) fasst das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), das Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und die Energieeinsparverordnung (EnEV) zusammen. Das führt zu einem Anpassungsbedarf der landesrechtlichen Vollzugsregelungen. Derzeit finden sich Vollzugsregelungen hinsichtlich der EnEV in der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn); der Vollzug des EEWärmeG ist in Art. 15 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) geregelt. Den Vereinheitlichungsbestrebungen des GEG folgend, wird auch in Bayern eine einheitliche Vollzugsregelung im Rahmen einer Änderungsverordnung zur AVEn („Verordnung zur Anpassung der Vollzugsregelungen an das Gebäudeenergiegesetz“) erfolgen, so dass die eigenständigen Ausführungsregelungen für das EEWärmeG in Art. 15 ZustWiG nicht mehr notwendig und daher aufzuheben sind. Da eine Aufhebung von Art. 15 ZustWiG als formellem Gesetz nur durch den Gesetzgeber selbst, nicht hingegen durch den Ministerrat im Rahmen der Änderungsverordnung zur AVEn erfolgen kann, soll diese Aufhebung im Zuge der laufenden BayBO-Novelle erfolgen, da sie thematisch passend ist.

Anlässlich des konkreten Änderungsvorhabens am ZustWiG wird die Möglichkeit genutzt, das Gesetz in seiner Gesamtheit auf einen modernen Stand zu bringen. Durch die vorgenommene Unterteilung in Teil 1 Regulierungskammer, Teil 2 Wirtschaftsrechtliche Vorschriften und Teil 3 Schlussvorschriften wird die Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender gestärkt. Die Bezeichnung der Art. 1a bis 1i wird in Art. 1 bis 9 umgeändert, die nachfolgenden Artikel sowie etwaige Binnenverweise innerhalb des ZustWiG ändern sich hierdurch entsprechend.

Der bisherige Art. 9a, nun Art. 17, wird neugefasst, da die Eichordnung inzwischen aufgehoben wurde und nun die Vorschriften der Mess- und Eichverordnung gelten.

Im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Anpassungen entsprechend den Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR).

Zu Nr. 2:

Die in den neuen § 12 Satz 2 Nr. 2 eingefügte Regelung zum Inkrafttreten der §§ 10 und 11 soll ein Auseinanderfallen der Aufhebung der alten Vollzugsregelung nach Art. 15 ZustWiG und dem Inkrafttreten der neuen Vollzugsregelung nach der Änderungsverordnung zur AVEn vermeiden. Eine solche Regelung ist notwendig, da das Verfahren zur Änderung der AVEn voraussichtlich nicht vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes abgeschlossen sein wird. Die Übergangsregelung des § 12 Satz 2 Nr. 2 bezieht sich dabei auf §§ 10 und 11 insgesamt, um ein einheitliches Inkrafttreten des angepassten ZustWiG zu ermöglichen. Im Hinblick auf eine übersichtliche, bürgerfreundliche Gesetzgebung wurde Satz 2 durch Nummerierung unterteilt.